

Gesellschaftsvertrag der **Kommunalen Trägergesellschaft Cottbus mbH**

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„**Kommunale Trägergesellschaft Cottbus mbH**“

(2) Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Cottbus/Chósebuz.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens und Gemeinnützigkeit

(1) Die **Kommunale Trägergesellschaft Cottbus mbH** (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke der Körperschaft sind:

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- die Förderung der Jugendhilfe;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und
- die Förderung des Wohlfahrtswesens.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- den Betrieb eines Kindergartens bzw. zweckgebundene Zuschüsse an einen ebenfalls gemeinnützigen Kitabetreiber;
- die Unterstützung des Trägers des Rettungsdienstes bei der Erbringung rettungsdienstlicher Aufgaben;
- **Mittelweitergaben i.S.d. § 58 Nr. 1 AO**
- ein planmäßiges Zusammenwirken gemäß § 57 Abs. 3 mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, **insbesondere mit der „Die Kinderwelt gGmbH“, steuerbegünstigten Betrieben gewerblicher Art der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem sowie steuerbegünstigten Betrieben gewerblicher Art und gemeinnützigen Tochtergesellschaften der Stadt Cottbus/Chósebuz. Eine Aufstellung und namentliche Benennung der Kooperationspartner wird der Finanzverwaltung gemäß AEAO Nr. 8 zu § 57 AO bei Beginn der Kooperation und Änderung des Kooperationspartners vorgelegt. Das planmäßige Zusammenwirken umfasst insbesondere die Personalgestellung/Überlassung von Arbeitnehmern sowie von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern an die Kooperationspartner.**

(4) Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Regelungen des § 91 Abs. 5 BbgKVerf zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand (§ 2 Abs. 3) in Verbindung stehen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben und pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen, soweit der Stadt eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist, die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen

Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Stadt Cottbus/Chósebuz steht und soweit dies mit der Gemeinnützigkeit vereinbar ist. Für den Fall der Gründung oder Übernahme einer Tochtergesellschaft sowie einer mittelbaren Beteiligung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Im Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft bzw. der mittelbaren Beteiligung ist die entsprechende Anwendung des § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 BbgKVerf festzuschreiben, soweit nicht ein Fall des § 96 Abs. 2 BbgKVerf gegeben ist.

- (5) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf, **vorbehaltlich § 58 Nr. 1 AO**, keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **100.000,00 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro)**.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chósebuz ist Alleingesellschafterin der Gesellschaft.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung.
- (2) Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder ein Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten. Ist nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, so vertritt dieses die

Gesellschaft allein. Den Mitgliedern der Geschäftsführung kann durch die Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis für die Geschäftsführung übertragen werden.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die Mitglieder der Geschäftsführung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Cottbus/Chósebus, der Vergabevorschriften eines öffentlichen Auftraggebers, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Anstellungsverträge.
- (5) Hat die Geschäftsführung mehrere Mitglieder, gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Kann sich die Geschäftsführung auf keine Geschäftsordnung einigen, so wird sie von der Gesellschafterversammlung erlassen.
- (6) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung entsprechend § 90 AktG. Die schriftlichen Berichte sind zeitgleich an die in der Stadt Cottbus/Chósebus zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.
- (7) Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafterin in einer mit der zuständigen Stelle für die Beteiligungsverwaltung in der Stadt Cottbus/Chósebus abgestimmten unterjährigen Berichterstattung.
- (8) Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt in der Regel unbefristet. Die Anstellung erfolgt in der Regel höchstens für fünf Jahre, Verlängerungen sind zulässig.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung oder der Gesellschafterin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Die Einberufung mit den Anlagen ist zeitgleich an die in der Stadt Cottbus/Chósebus zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu versenden. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist einberufungsberechtigt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs statt.
- (3) In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Cottbus/Chósebus durch den Oberbürgermeister vertreten. Er kann eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Stadt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauen. Er kann die Stimmrechte, auch aus mehreren Geschäftsanteilen, nur einheitlich ausüben.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterin werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst. Gesellschafterversammlungen können in Präsenzform, via Video- oder Telefonkonferenzen sowie in einer Mischform abgehalten werden. Sofern Versammlungen in Präsenzform stattfinden, soll dies grundsätzlich am Sitz der Gesellschafterin erfolgen.

- (5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse im Wortlaut anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Eine Kopie der Niederschrift ist an die in der Verwaltung der Stadt Cottbus/Chósebus zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 2. Umwandlungen gemäß Umwandlungsgesetz,
 3. Auflösung der Gesellschaft,
 4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 5. Ergebnisverwendung,
 6. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 7. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung,
 8. Unternehmenskonzept
 9. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 10. Wahl des Abschlussprüfers
 11. Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des §181 BGB.
- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
1. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im aktienrechtlichen Sinne,
 2. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
 3. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlicher Teile oder wesentliche Einschränkung oder Stilllegung einzelner Einrichtungen oder Betriebszweige,
 4. Erwerb, Errichtung und Pacht von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen, bzw. die Gründung eines Unternehmens oder die Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie eine Erhöhung solcher Beteiligungen oder die gänzliche oder teilweise Veräußerung einer Beteiligung unter Beachtung der kommunalrechtlichen Vorschriften,

5. Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile,
6. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten,
7. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
8. Aufnahme von Darlehen über den Wirtschaftsplan hinausgehend, wenn der Einzelwert 75.000,00 Euro übersteigt,
9. Ein- oder Austritt aus dem Arbeitgeberverband,
10. Wechsel des Unternehmens vom Kommunalen Schadensausgleich zu einem anderen Versicherer,
11. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich und die Abgabe von Anerkenntnissen ab einem Streitwert von 50.000,00 Euro ausgenommen sind Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,
12. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen, ausgenommen sind Geschäfte im Rahmen oder in Ergänzung gewöhnlicher Leistungsbeziehungen,
13. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt über 50.000,00 Euro, das nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,
14. Erteilung und Widerruf von Prokura,
15. Gewährung von Darlehen an die Mitglieder der Geschäftsführung, die Prokuristen und Prokuristinnen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,
16. Geschäfte mit Finanzderivaten (insbesondere Options-, Swaps-, Fremdwährungs- und zinsabhängige sowie sonstige Termingeschäfte) sowie die Einführung/Beendigung eines Cash-Pooling Systems,
17. Vergleiche, Stundung, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, wenn der Einzelwert 5.000,00 Euro übersteigt,
18. Annahme von Spenden, wenn der Einzelwert 8.000,00 Euro übersteigt.
19. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, ausgenommen sind Liefergeschäfte und sonstige Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu üblichen Bedingungen,
20. Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstands.

- (3) Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung gemäß Abs. 1 und 2 ist auch einzuholen, wenn entsprechende Beschlüsse oder Geschäfte bei Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften gefasst bzw. vorgenommen werden sollen.
- (4) Ist ein Mitglied der Geschäftsführung zugleich Mitglied der Geschäftsführung in Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften, so beschließt die Gesellschafterversammlung auch über dessen Stimmabgabe in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaft zur eigenen Entlastung in Form eines verbindlichen Weisungsbeschlusses oder bestätigt die gefassten Beschlüsse nachträglich durch eigenen Beschluss.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahrs hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan eines Geschäftsjahrs besteht aus Erfolgsplan, Finanzplan und Investitionsplan. Dem sind beizufügen ein Vorbericht mit der Beschreibung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Darstellung der Planungsprämissen, eine Stellenübersicht, eine Übersicht der Sponsoring- und Spendenleistungen, sowie jährlich fortzuschreibende 5-jährige Erfolgs-, Finanz- und Investitionspläne.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist durch Nachtrag zu ändern, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt Cottbus/Chósebus beeinträchtigt oder soweit höhere Kredite oder erheblich höhere Zuführungen der Stadt Cottbus/Chósebus notwendig werden.
- (3) Der Stadt Cottbus/Chósebus sind der Wirtschaftsplan sowie wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan entsprechend § 96 Abs.1 Nr.7 BbgKVerf unverzüglich zu Kenntnis zu geben.
- (4) Die Erheblichkeitsgrenzen nach Abs. 2 sowie die Wesentlichkeitsgrenzen nach Abs. 3 werden jährlich im Wirtschaftsplan festgelegt.

§ 11 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, sowie einschlägiger Gesetze.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für **mittelgroße** Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Cottbus/Chósebus stehen die Rechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Des Weiteren werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte zur örtlichen Prüfung gemäß § 102 BbgKVerf in Verbindung mit der jeweils geltenden Rechnungsprüfungsordnung eingeräumt.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 12

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschafterin erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterin und den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Einlage übersteigt, an die Stadt Cottbus/Chósebus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird, und zwar durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.